

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 709

14. Dezember 2007

**Verfassung
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 25.10.2007



**Verfassung
der Ruhr-Universität Bochum
vom 25.10.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Verfassung (Grundordnung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Grundsätze

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Auftrag und Aufgaben
- Art. 3 Einheit von Forschung, Lehre und Studium
- Art. 4 Autonomie der Universität; Freiheit in Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt: Selbstverwaltung und Organisation

- Art. 5 Selbstverwaltung
- Art. 6 Grundsätze der Selbstverwaltung
- Art. 7 Gliederung und zentrale Organe
- Art. 8 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

Dritter Abschnitt: Mitglieder und Angehörige

- Art. 9 Mitglieder
- Art. 10 Angehörige
- Art. 11 Gruppenvertretungen

Vierter Abschnitt: Rektorin oder Rektor und Rektorat

- Art. 12 Rektorin oder Rektor
- Art. 13 Rektorat
- Art. 14 Wahlen der Rektoratsmitglieder
- Art. 15 Kanzlerin oder Kanzler

Fünfter Abschnitt: Senat und Universitätskommissionen

- Art. 16 Aufgaben des Senats
- Art. 17 Mitglieder des Senats
- Art. 18 Wahl der Mitglieder des Senats
- Art. 19 Universitätskommissionen
- Art. 20 Gleichstellungsbeauftragte
- Art. 21 Gleichstellungskommission

Sechster Abschnitt: Hochschulrat

- Art. 22 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats
- Art. 23 Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats sowie ihrer oder seiner Stellvertretung

Siebter Abschnitt: Fakultäten

- Art. 24 Grundaussagen
- Art. 25 Fakultätskonferenz

- Art. 26 Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten
- Art. 27 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- Art. 28 Aufgaben der Fakultät
- Art. 29 Organisation der Fakultät
- Art. 30 Dekanin oder Dekan
- Art. 31 Fakultätsrat
- Art. 32 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten
- Art. 33 Betriebseinheiten der Fakultäten
- Art. 34 Medizinische Fakultät

Achter Abschnitt: Andere Einrichtungen

- Art. 35 Zentrale Betriebseinheiten
- Art. 36 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen
- Art. 37 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen
- Art. 38 Gemeinsame zentrale Einrichtungen mit anderen Hochschulen
- Art. 39 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität
- Art. 40 Weitere wissenschaftliche Einrichtungen

**Neunter Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 41 Amtliche Bekanntmachungen
- Art. 42 In-Kraft-Treten

Präambel

In der Erkenntnis

der Bedeutung der Wissenschaft für die soziale und gesundheitliche, die wirtschaftliche, technische, ökologische, kulturelle und damit für die gesellschaftliche Ordnung und Entwicklung unseres Landes und der Mitverantwortung, die der Wissenschaft daraus für die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft erwächst;

in dem Bewusstsein,

dass die Wissenschaft diese Mitverantwortung in freier, schöpferischer und kritischer Tätigkeit zu erfüllen hat;

in der Überzeugung,

dass die Ruhr-Universität ihren Aufgaben als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung, Lehre und Studium als Bestandteil des Bildungswesens einer freiheitlichen, sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie nur in autonomer Selbstbestimmung gerecht werden kann;

in der Absicht,

der Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der Wissenschaften in der Universität einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu sichern mit der Möglichkeit, differenzierte Organisationsformen zu eröffnen;

in der Gewissheit,

dass das Land Nordrhein-Westfalen dem Willen der Ruhr-Universität zur Gestaltung ihrer institutionellen Ordnung in wissenschaftlicher Verantwortung und Freiheit seine Förderung angedeihen lassen wird

und gestützt

auf die durch Verfassung und Gesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre hat sich die Ruhr-Universität die folgende Verfassung gegeben.

Erster Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Rechtsstellung

Die Ruhr-Universität ist als wissenschaftliche Hochschule eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen Ruhr-Universität Bochum und führt diesen Namen in Wappen und Siegel.

Art. 2 Auftrag und Aufgaben

(1) Die Ruhr-Universität Bochum ist 1965 als erste deutsche Universität gegründet worden, in der die Fächergewichtung traditioneller Universitäten und Technischer Universitäten durch eine Gleichwertigkeit der Fachdisziplinen in den Geistes-, Gesellschafts-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften ersetzt worden war. Die Ruhr-Universität Bochum versteht sich seit ihrer Gründung als Universität, die durch das Zusammenwirken der Mitglieder und Angehörigen der verschiedenen Fachdisziplinen herausragende Leistungen in Forschung, Lehre und Studium anstrebt. Die Ruhr-Universität und ihre Mitglieder und Angehörigen nehmen dadurch den schöpferischen und kritischen Bildungsauftrag der Wissenschaft wahr.

(2) Inhalt und Umfang ihres Auftrages bestimmt die Ruhr-Universität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei soll die Vielfalt der Fachrichtungen unter Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre erhalten bleiben.

(3) Zu den Aufgaben der Ruhr-Universität gehören insbesondere

1. Pflege, Entwicklung und Sicherstellung von Forschung, Lehre und Studium,
2. Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,
3. Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Lehre sowie des Austausches zwischen der Ruhr-Universität und Hochschulen der Region sowie der Hochschulen im In- und Ausland; dazu gehört auch die Verbesserung studentischer Mobilität durch eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
5. Studienreform und die Entwicklung und Erprobung von Reformmodellen in Lehre und Studium sowie Förderung der Hochschuldidaktik,
6. Weiterbildendes Studium und andere Veranstaltungen in der Weiterbildung einschließlich der Weiterbildung des Universitätspersonals,
7. Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
8. Förderung der sportlichen, musischen und künstlerischen Betätigung in der Ruhr-Universität.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sieht die Ruhr-Universität eine besondere Verpflichtung in der

1. sozialen Förderung der Studierenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
2. tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile,
3. Berücksichtigung der besonderen Studiensituation sowie der allgemeinen Probleme und Bedürfnisse Behinderter. Die Ruhr-Universität ergreift Maßnahmen, die für Behinderte bestehenden Nachteile auszugleichen und fördert die Integration der Behinderter. Sie koordiniert die Aufgaben der Behindertenförderung.
4. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern.

5. Förderung der Integration der an der Ruhr-Universität tätigen Ausländerinnen und Ausländer.

(5) Die Ruhr-Universität setzt sich dafür ein, dass

1. die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, die Belange des Tierschutzes beachtet und bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung beachtet werden,
2. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachtet werden.

(6) Die Ruhr-Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 3 Einheit von Forschung, Lehre und Studium

(1) Diese Verfassung beruht auf dem Grundsatz der Einheit von Forschung, Lehre und Studium.

(2) Sie geht von der Einheit des wissenschaftlichen Auftrages und der Zusammenarbeit aller Disziplinen aus.

Art. 4 Autonomie der Universität; Freiheit in Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Ruhr-Universität erfüllt ihre Aufgaben unter der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft. Daraus folgt die Autonomie der Ruhr-Universität mit dem Recht der Selbstverwaltung sowie der Freiheit in Forschung, Lehre und Studium.

(2) Die Ruhr-Universität ist verpflichtet, für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ihrer Mitglieder und Angehörigen einzutreten. Verpflichtungen, die diese Freiheit verletzen oder begrenzen, sind unvereinbar mit der Autonomie der Ruhr-Universität und der Freiheit in der Forschung, der Lehre und des Studiums.

(3) Die Ruhr-Universität garantiert die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden. Sie bekennt sich zur gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft. Die Freiheit der Diskussion ist für sie unverzichtbar.

(4) Jeder hat das Recht des freien Zugangs zur Ruhr-Universität im Rahmen seiner entsprechend den staatlichen Vorschriften nachgewiesenen Fähigkeiten. Dieses Recht kann nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden.

(5) Das Verfahren zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Universität nach §§ 3 und 7 HG insbesondere in Forschung, Lehre und Weiterbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Grundsätze der Leistungsbewertung werden durch eine Ordnung der Ruhr-Universität geregelt.

(6) Die Ruhr-Universität gewährleistet in den von ihr angebotenen Fächern einen Abschluss gemäß dem üblichen Regelabschluss des jeweiligen Studiengangs.

Zweiter Abschnitt: Selbstverwaltung und Organisation

Art. 5 Selbstverwaltung

(1) Die Ruhr-Universität ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen dieser Verfassung und der Gesetze, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Die Selbstverwaltung muss der Struktur der Ruhr-Universität als wissenschaftlicher Einrichtung und den besonderen Bedürfnissen von Forschung, Lehre, Studium und den von der Ruhr-Universität übernommenen öffentlichen Aufgaben Rechnung tragen.

(3) Die Ruhr-Universität regelt gemäß ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten durch Satzungen und sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(4) Sie hat das Recht, Universitätsprüfungen abzuhalten und akademische Grade zu verleihen. Sie hat das Promotions- und Habilitationsrecht.

(5) Sie hat das Recht, nach Maßgabe einer Ordnung Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

Art. 6 Grundsätze der Selbstverwaltung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. In den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen müssen alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG vertreten sein. Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(2) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Ruhr-Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(3) Die Mitglieder der Ruhr-Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung und ihren Einrichtungen nicht benachteiligt werden. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten in den Institutionen, die der Zusammenarbeit der Hochschule auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund von Vereinbarungen der Hochschulen dienen.

(4) Selbstverwaltungstätigkeiten sollen nach Maßgabe einschlägiger Rechtsvorschriften angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Organisation der Selbstverwaltung muss bestimmt sein von den Grundsätzen der Transparenz, der Kontrolle und der Information. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

Art. 7 Gliederung und zentrale Organe

(1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten gemäß § 26 Abs. 1 HG, zentrale Einrichtungen und die Universitätsverwaltung.

(2) Zentrale Organe der Ruhr-Universität sind
die Rektorin oder der Rektor
das Rektorat,
der Senat,
der Hochschulrat.

Art. 8 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Die Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Kommissionen haben, soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränktes Stimmrecht; in Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG) beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre betreffen, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Ruhr-Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2 HG) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

(4) In Organen der Ruhr-Universität muss auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe zu einem Beschlussgegenstand gesondert nach Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern abgestimmt werden.

(5) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Senat oder im Fakultätsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

Dritter Abschnitt: Mitglieder und Angehörige

Art. 9 Mitglieder

Mitglieder der Ruhr-Universität sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 bis 3 HG die Mitglieder des Rektorats, Dekaninnen oder Dekane, das an der Ruhr-Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden, die eingeschriebenen Studierenden und die Mitglieder des Hochschulrats.

Art. 10 Angehörige

(1) Angehörige der Ruhr-Universität sind, sofern sie nicht Mitglieder nach Art. 9 sind, nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 HG die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, Lehrbeauftragte, die in den Ruhestand versetzten, zuletzt hauptberuflich an der Ruhr-Universität Beschäftigten sowie die Absolventinnen und Absolventen der Ruhr-Universität auf Antrag. Die Ruhr-Universität kann hauptamtlich Beschäftigten in Einrichtungen an der Ruhr-Universität oder anderen mit der Universität verbundenen Einrichtungen den Status von Angehörigen zuerkennen. Die Angehörigen nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Angehörige sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu beteiligen. Die Entscheidungen sind zu begründen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen regelt die Rahmenordnung der Ruhr-Universität.

Art. 11 Gruppenvertretungen

Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität und der Fakultäten und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben können sich die vier Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherin oder ihren Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecherinnen oder des Sprechers soll der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich angezeit werden.

Vierter Abschnitt: Rektorin oder Rektor und Rektorat

Art. 12 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Ruhr-Universität nach außen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats.

(3) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis, soweit es Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen übertragen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor wird durch die Prorektorinnen und Prorektoren vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

Art. 13 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, den nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die erste Amtszeit beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten im gleichen Amt betragen vier Jahre. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(2) Das Rektorat leitet die Ruhr-Universität. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Ruhr-Universität, für die im HG und in dieser Verfassung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Rektorat entwirft unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es berücksichtigt hierbei Empfehlungen und Stellungnahmen des Senats. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 HG zuständig.

(3) Das Rektorat führt die Beschlüsse des Senats und des Hochschulrats aus. Es ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(4) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Ruhr-Universität ihre Pflichten erfüllen. Es legt dem Hochschulrat und dem Senat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(5) Das Rektorat hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrats, die es für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, hat das Rektorat das Ministerium zu unterrichten.

(6) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Rektorat kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über

bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Rektorat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zu Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Sätze 1 – 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

Art. 14 Wahlen der Rektoratsmitglieder

(1) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

(2) Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Eine oder einer der Prorektorinnen oder Prorektoren kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt.

(3) Die Wahlen nach Abs. 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl innerhalb von drei Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen. Die Frist zur Bestätigung beginnt mit der Schließung einer spätestens zwei Wochen nach der Wahlentscheidung des Hochschulrats einzuberufenden Sitzung des Senats, in der sich die oder der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagenen nebst den künftigen Zuständigkeitsbereichen vorgestellt haben. Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines Mitglieds oder seine Bestätigung soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

Art. 15 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Universitätsverwaltung einschließlich der Verwaltung der medizinischen Einrichtungen. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten vertritt sie oder er die Rektorin oder den Rektor. In Angelegenheiten der Universitätsverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fakultäten, zentrale wissenschaftlichen Einrichtungen oder zentrale Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(3) Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

**Fünfter Abschnitt:
Senat und Universitätskommissionen**

**Art. 16
Aufgaben des Senats**

(1) Der Senat ist ausweislich des § 22 Abs. 1 HG unbeschadet anderer im Gesetz vorgesehener Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Rektorats und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Empfehlung ihrer Abwahl nach § 17 Abs. 4 HG gegenüber dem Hochschulrat;
2. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung (mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen);
4. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen (Satzungen) der Hochschule, soweit das HG nichts anderes bestimmt;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2 HG (im Benehmen mit dem Rektorat);
6. Empfehlungen und Stellungnahmen zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 u. 3 HG, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und medizinischen Einrichtungen;
7. Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind den Senatsmitgliedern die Tagesordnungen und, soweit nicht Personalangelegenheiten betroffen sind, Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hochschulrats zugänglich zu machen.

(4) Der Senat hat das Recht, auf seinen Beschluss hin jederzeit in bestimmt bezeichneten Angelegenheiten die dazu geführten Akten des Rektorats einzusehen. Das Einsichtsrecht wird von der oder dem Vorsitzenden ausgeübt. Sie oder er berichtet über seine Akteneinsicht dem Senat.

**Art. 17
Mitglieder des Senats**

(1) Dem Senat gehören 25 gewählte Mitglieder an: Dreizehn Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG), vier Studierende.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben.

(3) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende bereitet alle Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor und beruft den Senat ein.

(4) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten

hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

**Art. 18
Wahl der Mitglieder des Senats**

Die Mitglieder des Senats nach Art. 17 Abs. 1 werden von den Mitgliedern der Ruhr-Universität nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. In ihr ist durch die Bildung von Wahlkreisen sowie durch die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine angemessene Vertretung der Fächer der Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin unter Berücksichtigung einer entsprechenden Zuordnung der zentralen Einrichtungen und der Universitätsverwaltung sicherzustellen.

**Art. 19
Universitätskommissionen**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats, des Senats, der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen werden drei Kommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung und Wissenstransfer
2. Kommission für Lehre
3. Kommission für Planung, Struktur und Finanzen.

(2) Der Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Kommissionen wird durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat jeweils unmittelbar nach der Wahl eines neuen Rektorats in der Geschäftsordnung des Senats festgelegt.

(3) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: Sechs Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, zwei Studierende. Im Falle der Universitätskommission für Planung, Struktur und Finanzen soll die Mitwirkung der Professorinnen und Professoren durch fünf Dekaninnen bzw. Dekane aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen und der Sprecherin oder dem Sprecher der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat erfolgen. Den Vorsitz führt die oder der für den Aufgabenbereich zuständige Prorektorin oder Prorektor. Sie oder er verfügt über kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder der Universitätskommissionen nach Abs. 3 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Jede Gruppe kann für jede der Universitätskommissionen bis zu zwei Stellvertreter benennen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(5) Die Organe der Ruhr-Universität und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

(6) Die Mitglieder einer Universitätskommission sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Universitätskommissionen teilzunehmen.

(7) Bei Bedarf kann der Senat weitere Kommissionen einrichten.

**Art. 20
Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 5 HG bestellt der Senat im Rahmen der Aufgabe der Hochschule nach § 3 Abs. 4 HG eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität (Gleichstellungsbeauftragte) und bis zu drei Stellvertreterinnen in der Weise, dass jede der vier Gruppen durch eine Kandidatin vertreten wird. Als Gleichstellungsbeauftragte wählbar sind nur Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 HG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Sie werden aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Ruhr-Universität gemäß einer

Wahlordnung vorgeschlagen und vom Senat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 16 LGG im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten nicht wahrnehmen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszusprechen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fakultäten, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei von einer ihrer Stellvertreterinnen bzw. innerhalb derer Zuständigkeitsbereiche von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen vertreten lassen.

Art. 21 Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Gleichstellung sowie der dezentralen Gleichstellungspläne überwacht, an der Gestaltung der internen Mittelvergabe mitwirkt und zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung nimmt.

(2) Die Kommission setzt sich aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die vom Senat gewählt werden. Sie ist statusgruppenparitätisch und geschlechterparitätisch zu besetzen. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Sechster Abschnitt: Hochschulrat

Art. 22 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats

Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern (i.S.v. § 21 Abs. 8 HG), die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.

Art. 23 Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats sowie ihrer oder seiner Stellvertretung

(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter findet in der konstituierenden Sitzung des Hochschulrats statt. Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats wird von dem nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied geleitet.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats erfolgt geheim und ohne Aussprache. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit Ja oder Nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jede Kandidatin und jeden Kandidaten getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen des Hochschulrats erreicht. Die Wahl wird so lange wiederholt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

Siebter Abschnitt: Fakultäten

Art. 24 Grundaussagen

(1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in Fakultäten. Diese sind als Fachbereiche im Sinne des HG die organisatorischen Grundeinheiten der Ruhr-Universität.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Ruhr-Universität zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit den Organen der Ruhr-Universität verpflichtet.

Art. 25 Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultäten koordinieren die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Art. 28 Abs. 2 in der Fakultätskonferenz. Die Fakultätskonferenz berät das Rektorat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule und Zentrale Einrichtungen betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten. Die Fakultätskonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher aus verschiedenen Fachdisziplinen. Die Amtszeit der Sprecherinnen oder der Sprecher beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine gewählte Sprecherin oder ein gewählter Sprecher wegen Ablaufs ihrer oder seiner Amtszeit als Dekanin oder Dekan aus der Fakultätskonferenz aus, so wird eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt.

(3) Die Fakultätskonferenz wird mindestens viermal pro Jahr von den Sprecherinnen oder Sprechern einberufen. Den Mitgliedern der Fakultätskonferenz sind zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgabe die Tagesordnungen und (soweit sie nicht Personalangelegenheiten betreffen) die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hochschulrats zugänglich zu machen.

Art. 26 Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten

(1) Die Fakultät ist so zu bilden, dass eine einheitliche Organisation von Forschung, Lehre und Studium in einem oder in benachbarten Fachgebieten gewährleistet ist; dabei ist einer wirksamen Gestaltung der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

(2) Vor der Bildung neuer Fakultäten und der Auflösung bzw. Teilung bestehender Fakultäten sind die betroffenen Bereiche anzuhören. Insbesondere können Fakultäten neu gebildet, bestehende Fakultäten zusammengeschlossen, geteilt oder aufgelöst werden, wenn Veränderungen der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen es erfordern.

Art. 27 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Universitätspersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die von mehreren Fakultäten getragen werden, entscheiden die Studierenden optional über ihre Zuordnung.

(2) Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind die in Art. 10 genannten Personen, die einer Fakultät zugeordnet sind.

Art. 28 Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fakultäten arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab.

(2) Die Fakultät erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Forschung, Lehre und Studium und Weiterbildung,
2. fachbezogene Studienberatung,
3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Promotionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 S. 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit der Fakultät von anderen Organisationsseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden,
4. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade,
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
7. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

Art. 29 Organisation der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

(2) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

(3) Auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrates mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Die Fakultätsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat bestimmen, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG angehört. Vor der Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane sind deren Aufgabengebiete durch den Fakultätsrat festzulegen.

Art. 30 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehr-

verpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er erstellt den Lehrbericht. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Sie oder er ist zuständig für die Verteilung der Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 HG. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Der Dekanin oder dem Dekan können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese oder dieser durch eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor, die oder der der Fakultät angehört, nach Maßgabe der Fakultätsordnung vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt. Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fakultätsordnung.

Art. 31 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen die Organisation von Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt den Bericht der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Er nimmt zum Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans Stellung. Er berät den Entwicklungsplan der Fakultät und die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel.

(2) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle des Art. 29 Abs. 3 die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme;

in geisteswissenschaftlichen Fakultäten sieben Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende;

in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie in der Medizinischen Fakultät acht Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende.

In Fakultäten, denen ohne Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan weniger als acht Professorinnen und Professoren angehören, kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass sich der

Fakultätsrat aus vier Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und einem Studierenden zusammensetzt.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im Fakultätsrat. Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fakultätsrat oder von den beteiligten Fakultätsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 11 Abs. 2 HG gilt entsprechend.

(6) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge gilt § 28 Abs. 5 HG.

(7) Bei der Besetzung von Professuren beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag einer Berufungskommission über den Ausschreibungstext und den Berufungsvorschlag. In der Berufungskommission müssen alle Mitglieder der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG vertreten sein. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind am Berufungsverfahren zu beteiligen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anderer Fakultäten können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Der Fakultätsrat kann den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern Stimmrecht verleihen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei auswärtige vergleichende Gutachten beigelegt werden. Für die Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten diese Regelungen entsprechend. Das Nähere regelt die Berufsordnung für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Art. 32

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fakultäten das Rektorat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Fakultätsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Ruhr-Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen an. Die Mitwirkung soll sich an den Aufgabenstellungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie dem Gewicht der einzelnen Gruppen in den Einrichtungen orientieren.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; diese oder dieser vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fakultätsordnung.

Art. 33

Betriebseinheiten der Fakultäten

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Art. 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fakultätsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fakultätsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

Art. 34

Medizinische Fakultät

(1) Die medizinischen Fachgebiete der Ruhr-Universität bilden die medizinische Fakultät. Ihr obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium in den medizinischen und klinischen Einrichtungen.

(2) Die Medizinische Fakultät bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität nach § 31 Abs. 5 HG. Für die Regelung der Benutzung, Organisation und Leitung gelten die Vorschriften dieser Verfassung über Fakultäten und ihre Einrichtungen, soweit das HG und andere Gesetze sowie Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

(3) Für die Medizinische Fakultät finden ferner die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der klinischen Einrichtungen (Klinikum der Ruhr-Universität) nach § 31 Abs. 5 HG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Im Fakultätsrat sollen die Bereiche der theoretischen und der klinisch-praktischen Medizin gleichwertig vertreten sein. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

Achter Abschnitt:

Andere Einrichtungen

Art. 35

Zentrale Betriebseinheiten

(1) Zentrale Betriebseinheiten der Ruhr-Universität sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verfassung

1. Bibliothekarische Einrichtungen; alle bibliothekarischen Einrichtungen (Universitätsbibliothek und dezentrale Bibliotheken) bilden eine „Betriebseinheit“ im Sinne des § 29 Abs. 2 HG.
2. Rechenzentrum,
3. Zentrum für Fremdsprachenausbildung,
4. Landesspracheninstitut,
5. Botanischer Garten,

6. Studienbüro,
7. Musisches Zentrum,
8. RUBION Zentrale Einrichtung für Ionenstrahlen und Radionuklide.

(2) Die zentralen Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung des Rektorats; unter seiner Verantwortung können zentrale Betriebseinheiten neu gebildet oder verändert werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Ruhr-Universität oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die ihnen vom Rektorat zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Das Rektorat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die zentralen Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Benutzungsordnung zur Verfügung.

(5) Aufgabe, Organisation und Leitung der zentralen Betriebseinheiten werden durch Satzungen geregelt. In der Satzung ist die Bildung eines Beirats der zentralen Betriebseinheit zu regeln, der das Rektorat, den Senat und die Leitung der Betriebseinheit berät sowie die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der zentralen Betriebseinheit wahrnimmt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats werden in der entsprechenden Satzung der zentralen Betriebseinheit geregelt.

Art. 36 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Unter der Verantwortung des Rektorats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiete von Forschung und Lehre, die die gesamte Ruhr-Universität oder mehrere Fakultäten betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fakultäten nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat. Art. 35 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 37 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

(1) Die Ruhr-Universität arbeitet bei der Erfüllung ihres wissenschaftlichen Auftrages und bei der Neuordnung des Hochschulwesens mit anderen Hochschulen zusammen.

(2) Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die Ruhr-Universität mit den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarungen, die das Rektorat abschließt.

Art. 38 Gemeinsame zentrale Einrichtungen mit anderen Hochschulen

(1) Die Ruhr-Universität kann mit anderen Hochschulen gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Universitäten zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheidet auf Seiten der Ruhr-Universität das Rektorat. Art. 35 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 39 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Das Rektorat kann eine außerhalb der Ruhr-Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Ruhr-Universität anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Ruhr-Universität erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Ruhr-Universität zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Art. 40 Weitere wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen, die sich nach Aufgaben und/oder Struktur von Fakultäten, Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Gemeinsamen zentralen Einrichtungen und Wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität unterscheiden, können zum Zwecke der koordinierten Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben im Rahmen des geltenden Rechts errichtet werden.

(2) Aufgaben, Organisation und Leitung werden durch Satzungen geregelt.

Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Amtliche Bekanntmachung

Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Ruhr-Universität werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Ruhr-Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Ordnungen, die keine Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten, treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Art. 42 In-Kraft-Treten

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Oktober 2007 und nach Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 26.11.2007.

Bochum, den 14. Dezember 2007

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler